
Reisebedingungen

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und „Merkle GmbH Omnibusverkehr“ im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrages. **Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.**

3. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtung des Buchenden; abweichende Buchungsbestätigung

3.1. Für [1]mündliche, schriftliche, per E-Mail oder per Telefax übermittelte Buchungen gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche) sollen mit dem Buchungsformular von Merkle GmbH Omnibusverkehr erfolgen [2](bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde Merkle GmbH Omnibusverkehr den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. [3]An sein Vertragsangebot ist der Kunde 10 Tage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung von Merkle GmbH Omnibusverkehr beim Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Merkle GmbH Omnibusverkehr dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist Merkle GmbH Omnibusverkehr nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktagen vor Reisebeginn erfolgt.

3.2. [4]Bei Buchungen über das Internet gilt für den Vertragsabschluss:

a) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde Merkle GmbH Omnibusverkehr den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

b) Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das

Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung von Merkle GmbH Omnibusverkehr beim Kunden zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen kann.

c) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Darstellung dieser Buchungsbestätigung zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung an den Kunden über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Im Regelfall wird Merkle GmbH Omnibusverkehr zusätzlich zur sofort am Bildschirm dargestellten Buchungsbestätigung von dieser eine zusätzliche Ausfertigung schriftlich, per Fax oder per E-Mail übermitteln. Die Rechtsverbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass dem Kunden eine solche zusätzliche Ausfertigung zugeht.

3.3. Für telefonische Buchungen gilt:

a) Bis [5]7 Tage vor Reisebeginn nimmt Merkle GmbH Omnibusverkehr telefonisch nur den unverbindlichen Buchungswunsch des Kunden entgegen und reserviert für ihn die entsprechende Reiseleistung. Merkle GmbH Omnibusverkehr übermittelt dem Kunden ein Buchungsformular mit diesen Reisebedingungen. Übersendet der Kunde dieses Buchungsformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet innerhalb einer genannten Frist an Merkle GmbH Omnibusverkehr, so kommt der Reisevertrag durch die Buchungsbestätigung von Merkle GmbH Omnibusverkehr nach Ziffer 1.4 zustande.

b) Telefonische Buchungen, welche kürzer als 7 Tage vor Reisebeginn erfolgen, sind für den Kunden verbindlich und führen durch die telefonische Bestätigung von Merkle GmbH Omnibusverkehr zum Abschluss des verbindlichen Reisevertrages.

3.4. Für alle Buchungswege gilt:

a) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot von Merkle GmbH Omnibusverkehr vor, an das Merkle GmbH Omnibusverkehr für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde Merkle GmbH Omnibusverkehr innerhalb dieser Frist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

b) [6]Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

4. Bezahlung

4.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von [7][Variable] % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird [8][Variable] vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist [9]und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer [10][Variable] genannten Grund abgesagt werden kann.

4.2. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden € 75,- nicht, so werden Anzahlung und Restzahlung mit Vertragsschluss ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines zahlungsfällig.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn /Stornokosten

5.1. [11]Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Merkle GmbH Omnibusverkehr unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt [12]schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Merkle GmbH Omnibusverkehr eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen, bei deren Berechnung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt sind. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

[13]Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug

n bis 30 Tage vor Reiseantritt	20%
n vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30%
n vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40%
n vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	50%
n ab dem 6. Tag vor Reiseantritt	55%
n bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtanreise	90%

Bus- und Bahnreisen

n bis 45 Tage vor Reiseantritt	10%
n vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30%
n vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%
n vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	75%
n ab dem 6. Tag und bei Nichtanreise	80%

See- und Flusskreuzfahrten

n bis 30. Tag vor Reiseantritt	25%
n vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	40%
n vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	60%
n vom 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt	80%
n am Anreisetag und bei Nichtanreise	90%

Mietwagen und Campmobile

n bis zum 30. Tage vor Reiseantritt	20%
n vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	35%
n vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%
n vom 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt	75%
n am Abreisetag und bei Nichtanreise	90%

5.3. [14] Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Merkle GmbH Omnibusverkehr nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

5.4. Merkle GmbH Omnibusverkehr behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Merkle GmbH Omnibusverkehr nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht Merkle GmbH Omnibusverkehr einen solchen Anspruch geltend, so ist Merkle GmbH Omnibusverkehr verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.5. Das gesetzliche Recht des Kunden, entsprechend der Bestimmungen des § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

5.6. [15]Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zustiegs- oder Ausstiegsorts bei Busreisen(Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann Merkle GmbH Omnibusverkehr bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € [16][Variable] pro Kunden erheben.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer [17][Variable] zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. [18]Rücktritt von Merkle GmbH Omnibusverkehr wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl

7.1. Merkle GmbH Omnibusverkehr kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch Merkle GmbH Omnibusverkehr muss in der konkreten Reiseanschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.

b) Merkle GmbH Omnibusverkehr hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

c) Merkle GmbH Omnibusverkehr ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von Merkle GmbH Omnibusverkehr später als [19][Variable] Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

e) Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn Merkle GmbH Omnibusverkehr in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch Merkle GmbH Omnibusverkehr dieser gegenüber geltend zu machen.

7.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

8. Pflicht des Reisenden zur Mängelanzeige während der Reise; Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden / Reisenden;

8.1. Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von Merkle GmbH Omnibusverkehr (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, Merkle GmbH Omnibusverkehr erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

9. Beschränkung der Haftung

7.1 Die vertragliche Haftung von Merkle GmbH Omnibusverkehr für Schäden, die nicht Körperschäden

sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit Merkle GmbH Omnibusverkehr für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2 Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 7.1 gilt nicht für Ansprüche aus der

Beschädigung von Gepäck bei aus der Nutzung eines Kraftomnibusses

resultierenden Unfällen. In diesen Fällen ist die Haftung ausgeschlos-

sen, soweit der Schaden 1.200 € je Gepäckstück übersteigt.

7.3 Durch die Regelungen nach Ziffer 7.1 und 7.2 bleibt § 23 PBefG unberührt. Die Haftung für Sachschäden im Zusammenhang mit der Beförderung in Kraftfahrzeugen ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht aus Unfällen bei der Nutzung eines Kraftomnibusses resultiert, je befördertem Gepäckstück 1.000 € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Entschädigung im Falle einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten entspricht stets dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung.

10. Frist und Adressat der Geltendmachung von Ansprüchen durch den Reisenden / Kunden; Verjährung von Ansprüchen des Reisenden / Kunden

10.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Merkle GmbH Omnibusverkehr unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

10.2. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die Frist aus 8.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

10.3. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Merkle GmbH Omnibusverkehr oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Merkle GmbH Omnibusverkehr beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Merkle GmbH Omnibusverkehr oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Merkle GmbH Omnibusverkehr beruhen.

10.4. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

10.5. Die Verjährung nach [20]Ziffer 8.3 und 8.4 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

10.6. Schweben zwischen dem Kunden und Merkle GmbH Omnibusverkehr Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder Merkle GmbH Omnibusverkehr die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. [21]Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

11.1. Merkle GmbH Omnibusverkehr informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

11.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist Merkle GmbH Omnibusverkehr verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald Merkle GmbH Omnibusverkehr weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Kunden informieren.

11.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird Merkle GmbH Omnibusverkehr den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

11.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist im Internet unter <http://air-ban.europa.eu> abrufbar und in den Geschäftsräumen von Merkle GmbH Omnibusverkehr einzusehen.

**Merkle GmbH Omnibusverkehr
Ulmer Weg 28
89558 Böhmenkirch**